

# **1.Satzung zur Änderung der Gebühren Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Vollrathsrufe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August. 2004 (GVOBl. M-V S.539) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli. 2006 (GVOBl M-V, S539).

und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *15.04.2008* folgende 1. Satzung zur Änderung zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Vollrathsrufe erlassen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Vollrathsrufe wird wie folgt geändert:

### **1. Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

4. Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 3.000,00 €
2. vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss bis zur Höhe von 8.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung bei Beiträgen über 8.000,00 €

### **2. Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen**

3. Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 500,00 €
2. vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss bis zur Höhe von 3.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 3.000,00 €

**3. Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 3  
Erlass von Ansprüchen**

1. vom Kämmerer bis zur Höhe von 300,00 €
2. vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss bis zur Höhe von 1.300,00 €
3. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über 1.300,00 €

**Artikel 2**

Die 1. Satzung zur Änderung zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Vollrathsrue tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vollrathsrue, 17.04.2008

Grohmann  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.